

Festsetzung des Finanzierungsbedarfes für die Ausbildung nach Pflegeberufegesetz in der Freien und Hansestadt Hamburg für den Finanzierungszeitraum 2021

Die Ausbildungsfonds Pflege|Hamburg GmbH als nach dem Beleihungsvertrag vom 11. Juni 2019 gemäß § 26 Absatz 6 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2581 zuständige Stelle für die Freie und Hansestadt Hamburg setzt den gesamten Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen für den **Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021** gemäß § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV) vom 2. Oktober 2018, BGBl. I S. 1622 wie folgt fest:

Die von den Trägern der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 1 PflBG und den Pflegeschulen gemäß § 9 PflBG gemeldete Summe der Ausbildungsbudgets im Finanzierungszeitraum 2021 beträgt

71.979.596,13 €

Auf diese Summe ist gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 PflBG ein Aufschlag in Höhe von 3 % zur Bildung einer Liquiditätsreserve festzusetzen. Dieser beträgt

2.159.387,88 €

Als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten erhebt die zuständige Stelle gemäß § 32 Absatz 2 PflBG einen Anteil von 0,6 % der Summe der gemeldeten Ausbildungsbudgets in Höhe von

431.877,58 €

Der gesamte Finanzierungsbedarf im Finanzierungszeitraum 2021 wird festgesetzt auf

74.570.861,59 €

Der Finanzierungsbedarf wird gemäß § 33 Absatz 1 PfIBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 PfIBG nach folgenden Anteilen aufgebracht:

Die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser bringen einen Anteil in Höhe von 57,2380 % auf. Dieser wird festgesetzt auf

42.682.869,75 €

Die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen, sowie die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen bringen einen Anteil in Höhe von 30,2174 % auf. Dieser wird festgesetzt auf

22.533.375,53 €

Die Freie und Hansestadt Hamburg bringt einen Anteil in Höhe von 8,9446 % auf. Dieser beläuft sich auf

6.670.065,29 €

Die soziale Pflegeversicherung bringt einen Anteil in Höhe von 3,6 % auf. Dieser beläuft sich auf

2.684.551,02 €

Hamburg, den 14. September 2020
